

# Revidirter Entwurf

des

# Provinzial - Rechts

des

Fürstenthums Paderborn.



---

Berlin, 1841.

# Provinzial-Recht

des

Fürstenthums Paderborn.

---

Erste Abtheilung.

---

§. 1.

(Allg. Landrecht. Th. 1. Tit. 9. §. 186.)

Niemand darf in fließenden Wässern Flachs oder Hanf rothen, sondern es muß dies in andern dazu eingerichteten und von den fließenden Wässern soweit entfernten, auch sonst dergestalt gelegenen Nothekuhlen geschehen, daß das Nothwasser auch bei entstehenden starken Regengüssen sich nicht in jene, oder in Fischeiche ergießen könne.

1.  
Vorschriften  
wegen  
des Flachs-  
rothens

§. 2.

Sollte aber in einem oder andere Orte keine Gelegenheit sein, die Nothekuhle anders, als an den Flüssen oder Bächen anzulegen, so soll es zwar erlaubt sein, an den Ufern Nothekuhlen auszugraben, jedoch nur auf vorgängige von der Orts-Polizeibehörde zu verfügende Anweisung, und an so niedrigen Orten, daß die Kuhlen nur einen geringen Einfluß aus den Flüssen oder Bächen, dagegen aber keinen Rückfluß in diese haben können.

Auch soll das faule Wasser aus andern Nothekuhlen, an den Orten, wo es in fließende Wässer oder Fischeiche abfließen kann, nicht eher abgelassen werden, bis es zuvor völlig verändert und gereinigt sein wird.

§. 3.

(N. L. K. Tb. I. Tit. 18. Absch. 1.)

Die Lehenherrlichen Rechte aller Art, in sofern sie bei Einführung der ehemaligen Westphälischen Gesetzgebung noch fortbauend waren, und alle daraus für den Lehenbesitzer entsprungene Beschränkungen, namentlich die Verkauf-, Retract- und Heimfallsrechte u. s. w. sind und bleiben aufgehoben, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen und Ausnahmen.

§. 4.

Von der Aufhebung der Lehenherrlichen Rechte sind diejenigen Lehen gänzlich ausgenommen, welche bei Verkündigung des westphälischen Decrets vom 28. März 1809 zum Heimfall oder nur noch auf vier Augen standen, d. h. deren damalige Besitzer entweder gar keinen, oder doch nur einen einzigen lebenden zur Succession berechtigten Nachfolger hatten. Wenn ein solcher Besitzer späterhin, jedoch vor Wiedereinführung des Allg. Landrechts, wenigstens zwei successionsfähige Nachfolger zugleich gehabt hat, so ist damit das Lehn, in Bezug auf den Verband mit dem Lehnsherrn, sofort in freies Eigenthum verwandelt. Stand aber ein solches Lehn auch noch zur Zeit der Wiedereinführung des Allg. Landrechts auf vier Augen, so sind auf dasselbe lediglich die Bestimmungen des Allg. Landrechts anzuwenden, selbst wenn auch in irgend einem spätern Zeitpunkt mehrere Nachfolger geboren sein sollten.

§. 5.

Bei denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehnsherrn nicht schon durch frühere Gesetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehnspferdegelder) aufgehoben war, wohl aber durch die westphälischen Gesetze wirklich und vollständig aufgelöst worden ist (§. 4. oben),

gebührt dem vormaligen Lehnsherrn eine Entschädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von Einem Procent des Ertrags besteht, und auf dem in freies Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehnsgute haftet.

§. 6.

Behufs der Ermittlung dieses Modificationszinses wird der Reinertrag des Lehns, und zwar nach Maßgabe desjenigen Zustandes, in welchem solches bei dem Heimfalle an den Lehnsherrn zurückzugeben gewesen wäre, wenn sich die Beteiligten deshalb in Güte nicht vereinigen können, durch Sachverständige abgeschätzt. Bei einer solchen Abschätzung werden, außer den Productions-, Abministrations- und Conservationskosten, sowohl die öffentlichen und anderen Reallasten, als auch die nach §. 11. unten dem Lehnsherrn vorbehaltenen Leistungen in Abzug gebracht. Dagegen findet ein solcher Abzug wegen der Grundsteuer nicht statt. Auch können solche Lasten nicht in Abzug gebracht werden, zu deren Anerkennung der vormalige Lehnsherr nicht verpflichtet war; und wegen der Lehnsschulden kann überhaupt, und ohne Unterschied ob der vormalige Lehnsherr dieselben übrigens anzuerkennen verpflichtet war oder nicht, kein Abzug gemacht werden, wenn nicht das Lehnsgut für diese Schulden schon vor dem Anfang des gegenwärtigen Lehnverhältnisses verhaftet war.

§. 7.

Der Modificationszins wird vom Tage, wo das westphälische Decret vom 28. März 1809 Gesetzeskraft erhalten hat, oder vom Tage der sonst vollendeten Modification an (§. 4. oben) entrichtet. Für die Zukunft ist derselbe halbjährlich, am letzten Junius und am letzten December zu zahlen.

§. 8.

Im Fall eines Aftterlehens wird, wenn der Oberlehenherr das Besizrecht des Afttervasallen anzuerkennen verbunden war, der gewöhnliche Allodificationszins unter beiden Lehenherren bergestalt getheilt, daß jeder ein halbes Procent erhält.

§. 9.

In den Fällen dagegen, worin der Oberlehenherr zu dieser Anerkennung nicht verbunden war, hat der Afttervasall an den Oberlehenherrn Ein Procent, und an den Aftterlehenherrn ein halbes Procent als Allodificationszins zu zahlen.

§. 10.

Bei denjenigen Lehen, welche der vormalige König von Westphalen neu verliehen hatte, bleibt dem landesherrlichen Fiskus das Heimfallsrecht vorbehalten. Ingleichen soll in denselben auch fernerhin das Recht der Majoratserbfolge gelten, und sie sollen daher weder veräußert, noch getheilt oder mit Hypotheken beschwert werden können.

§. 11.

War in einzelnen Fällen der Vasall, neben der allgemeinen Lehenverpflichtung, noch zu besonderen Abgaben oder Diensten verpflichtet, so erstreckt sich hierauf die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte nicht; vielmehr sind auf diese Leistungen die über die fortdauernden Reallasten in dem Gesetz über die, den Grundbesiz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landesstheilen, welche vormalis eine Zeitlang zum Königreiche Westphalen gehört haben, vom 21. April 1825, ertheilten Vorschriften anzuwenden. Insbesondere gelten in diesem Falle für die Dienste die §§. 5. 6. 12. des gedachten Gesetzes.

§. 12.

Die Bauerlehen, d. h. diejenigen Güter, bei welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem bäuerlichen und dem lehenherrlichen Verhältniß zusammengesetzt sind, werden nicht nach den obigen Vorschriften über die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte, sondern vielmehr als Bauergrüter, nach dem über letztere in dem im §. 11. erwähnten Gesetze vom 21. April 1825 (zweiten Titel) ertheilten Bestimmungen beurtheilt.

§. 13.

Sowohl bei Lehen als bei Fideicommissen sind die Erbfolgerrechte der Agnaten nach den nachfolgenden Vorschriften zu beurtheilen:

§. 14.

Diejenigen Lehen und Fideicommissen, welche vor der Einführung des Allg. Landrechts nach dem Inhalt der westphälischen Verordnungen bereits völlig aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt waren, bleiben auch fernerhin freies Eigenthum.

§. 15.

Wenn dagegen nach dem Inhalt jener fremden Verordnungen die Verwandlung in freies Eigenthum erst bei einem künftigen Successionsfall eintreten sollte, und wenn dieser Successionsfall zur Zeit der Einführung des Allg. Landrechts noch nicht eingetreten, wohl aber stets möglich geblieben war, so treten die vor der fremden Gesetzgebung geltend gewesenen Erbfolgerrechte der Agnaten von Neuem in Kraft.

§. 16.

Wenn in diesem zweiten Falle vor der Einführung des Allg. Landrechts, der Besizer das Lehen oder Fideicommiss ganz oder zum Theil veräußert oder verpfändet, oder demselben

Lasten irgend einer Art aufgelegt hat, so sind dadurch nur diejenigen Mitglieder der Familie gebunden, welche entweder selbst eingewilligt haben, oder nicht in dem Falle waren, daß die in jenen fremden Verordnungen vorbehaltene Succession auf sie fallen konnte.

§. 17.

Wenn in einem solchen Falle seit der Einführung des Allg. Landrechts bereits neue Familien-Bestimmungen getroffen worden sind, imgleichen wenn in einem solchen oder einem andern Falle künftig ein Fideicommiß neu errichtet, oder die Lehen- oder Fideicommiß-Succession abgeändert werden soll; so ist die Gültigkeit aller dieser Handlungen lediglich nach dem Allg. Landrecht und den ergänzenden Bestimmungen desselben zu beurtheilen.

§. 18.

Wenn ein vormaliges Lehen oder Fideicommiß nach den obigen Grundsätzen als freies Eigenthum eines Mitgliedes der Familie anzusehen ist, so hat dieser gegenwärtige Eigenthümer, nebst seinen Nachkommen, das Erbfolgerecht in die bleibenden Lehen und Familien-Fideicommiße derselben Familie verloren, vorbehältlich jedoch der näheren Bestimmungen im § 21. unten.

§. 19.

Dieser Verlust tritt auch dann, wenn ein solches Gut durch einen lästigen Vertrag bereits veräußert ist, zum Nachtheil desjenigen Familiengliedes (mit Einschluß seiner Nachkommen) ein, welches den Werth des veräußerten Gutes in sein Vermögen bekommen hat.

§. 20.

Dieser Verlust ist jedoch dann für abgewendet zu erachten, wenn binnen einem Jahre, vom Tage der Verordnung vom 11. März 1818 angerechnet, das vormalige Lehen oder Fideicommiß entweder in demselben Gute, oder in einem andern Gute von gleichem Werthe wiederhergestellt ist, in welchem letztern Falle der gleiche Werth des Guts von zwei Anwärtern in Gemäßheit des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 4. § 87. u. f. gerichtlich anerkannt sein muß.

§. 21.

Wenn jedoch die vor Einführung des Allg. Landrechts in freies Eigenthum verwandelten Lehen und Fideicommiße mehreren, zu einem und demselben Lehns- oder Fideicommiß-Verbande gehörigen Mitgliedern einer Familie zugefallen waren, es sei zu gleichen oder ungleichen Theilen, so ist es zur Erhaltung der Erbfolgerechte in die bleibenden Lehen und Fideicommiße derselben Familie, welche die Erwerber jener Antheile noch außerdem besaßen, im Verhältniß ihrer selbst und ihrer lehen- und fideicommißfähigen Nachkommen zu einander nicht als Erforderniß anzusehen, daß das vormalige Lehen oder Fideicommiß in den betreffenden Antheilen nach dem vorhergehenden §. wiederhergestellt wurde. Es sind vielmehr in einem solchen Falle jene bleibenden Lehen und Fideicommiße nach § 15. oben, auch ohne Wiederherstellung der vormaligen Lehen und Fideicommiße in dem angegebenen Verhältniß als von Neuem bestätigt zu betrachten.

§. 22.

Ist aber im Falle der Theilung unter mehrere Familienglieder das vormalige Lehen oder Fideicommiß von einem oder dem andern Mitgliede bei dem ihm zugefal-

lenen Antheile wiederhergestellt, so ist durch diese Wiederherstellung für jenes Mitglied und dessen Nachkommen der Verlust der Erbfolgerechte in alle bleibenden Lehen oder Fideicommiss der selben Familie ohne Unterschied abgewendet. Dagegen haben dadurch die Erwerber der übrigen Antheile, welche das vormalige Lehn oder Fideicommiss bei diesen nicht wiederherstellten, weder für sich noch für ihre Nachkommen einen Anspruch auf Lehns- oder Fideicommiss-Folgerechte in demjenigen Antheile erlangt, wobei die Wiederherstellung erfolgt ist.

§. 23.

Soll bei der künftigen Erbfolge in ein Lehn oder Fideicommiss ein Mitglied der Familie in Gemäßheit der obigen Bestimmungen (§ 18. 19.) ausgeschlossen werden, so hat derjenige, welcher diese Ausschließung behauptet, die Thatfachen zu beweisen, worauf dieselbe gegründet werden muß.

§. 24.

Diejenigen Agnaten, welche ihre Erbfolgerechte zur Eintragung in die Hypothekenbücher vor dem 1. Januar 1818 gehdrig angemeldet haben, können das Gut bei eintretendem Successionsfall auch von allen dritten Besitzern, welche dasselbe in der Zeit nach Wiedereinführung des Allg. Landrechts bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11. März 1818 erworben haben, zurückfordern; sie sind jedoch diese Erwerber als redliche Besitzer zu behandeln verpflichtet. Eine gleiche Verpflichtung haben sie auch gegen die Erwerber anderer dinglichen Rechte an dem Lehn oder Fideicommiss aus jenem Zeitraum.

§. 25.

Dasselbe gilt von denjenigen Agnaten, welche sich in

dem Zeitraum vom 1. Januar 1818 bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11. März 1818 gemeldet haben, wenn die Veräußerung oder Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten, später als diese Anmeldung vorgefallen ist.

§. 26.

Solche Agnaten dagegen, welche sich weder vor dem 1. Januar 1818, noch vor einer solchen Veräußerung oder Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten, gemeldet haben, müssen die Rechte der dritten Erweber unbedingt anerkennen.

§. 27.

In allen diesen Fällen bleibt es den zur Erbfolge gelangenden Agnaten unbenommen, aus dem Vermögen des Besitzers, welcher die Veräußerung oder Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten vorgenommen hat, so weit es die bestehenden Gesetze gestatten, Erbsatz zu fordern.

§. 28.

Außerdem kommen noch folgende specielle Bestimmungen über die Lehen in dem Fürstenthum Paderborn zur Anwendung:

§. 29.

(A. L. R. Th. I. Tit. 18. §. 90.)

Jeder Vasall muß bei Empfang des Lehubriefes einen Reversbrief über die ihm ertheilten Lehubüter ausstellen.

§. 30.

(A. L. R. §. 102. a. a. D.)

Auch bei jeder Erneuerung der Lehen wird nicht nur ein Reversbrief herausgegeben, sondern der Vasall muß

zugleich die zuvor empfangenen Lehnbriefe und eine Specification sämmtlicher Lehnstücke vorlegen.

§. 31.

(A. L. R. §. 102 a. a. D.)

Bei Nitterlehen ist die Lehnserneuerung nothwendig, wenn eine Veränderung in der Person des Lehnsherrn vorgeht.

§. 32.

(A. L. R. §. 111. a. a. D.)

Sowohl die Uebernahme des Lehns als die Ableistung des Lehnweides kann durch einen dazu bestellten Special-Bevollmächtigten geschehen.

§. 33.

(A. L. R. §. 121. a. a. D.)

Die Erneuerung des Lehns muß von dem Tage an, wo die Veränderung in der Person des Lehnsherrn sich zugetragen hat, innerhalb einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen geschehen.

§. 34.

(A. L. R. §. 132. a. a. D.)

Wenn ein Vasall ohne eingewandte Entschuldigung und bescheinigte Ehehaften oder Ursache zu dem angekündigten Lehn- oder Mannentage nicht erscheint, sondern ungehorsam ausbleibt; so kann derselbe seines Ausbleibens und Ungehorsams wegen von dem Lehnsherrn seines Lehns willkürlich privirt oder sonst in Strafe genommen werden.

§. 35.

Wenn ein Lehenträger das tragende Lehenstück in gebührender Zeit Rechtens nicht gesinnt, oder auf die zum Lehnempfang bestimmte Zeit nicht empfängt, noch auch

gebührlige Lehnspflicht leistet, so hat er dadurch das Lehen verwirkt. Jene Gesinnung des Lehns muß nach des Landesherrn Tode, und wenn der Nachfolger zur Regierung gekommen ist, innerhalb einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von dem Regierungsantritte des Nachfolgers angerechnet, geschehen.

§. 36.

(A. L. R. §. 155. 156. a. a. D.)

Wenn ein Vasall dem Lehnsherrn in Leistung der Lehnspflicht und Dienste Weigerung leistet, wenn er einige Lehnstücke unterschlägt und seinem Lehnsherrn veruntreut, oder wenn er sonst dem Lehnsherrn unziemliche Beschädigung und Nachtheil oder Verletzung heimlich oder öffentlich zufügt; so ist derselbe nach Vorschrift der Lehnrechte in die Strafe der Verwirkung verfallen.

§. 37.

(A. L. R. §. 187. a. a. D.)

Die Veränderung des Lehns ohne Vorwissen des Lehnsherrn ist untersagt.

§. 38.

(A. L. R. §. 228—231. 233. a. a. D.)

Der Vasall ist in keiner Weise befugt, ohne Einwilligung des Lehnsherrn das Lehnstück mit Schulden zu belasten, dasselbe zu verpfänden, oder irgend eine nachtheilige Aenderung damit vorzunehmen.

§. 39.

Den Wittwen der adelichen Vasallen gebührt aus den Lehn- und Stammgütern eine Leibzucht (Wittum), so wie den Töchtern eine angemessene Bestattung und Ablage (Brautschatz, Abfindung); die Töchter sind dagegen



zu einer Renunciation auf die Succession in die Lehn- und Stammgüter verpflichtet.

§. 40.

(U. L. R. §. 380. a. a. D.)

Es sind in der Regel nur männliche Nachkommen des ersten Erwerbers zur Lehnsfolge berechtigt.

§. 41.

(U. L. R. §. 433. a. a. D.)

Mehreren gleich berechtigigten Lehnsfolgern fällt das Lehn zugleich an, wo nicht Familien-Vertrag und Herkommen ein Anderes begründen. Wenn aber das Lehngut einen Complexus bildet, so können jene dasselbe ohne Genehmigung des Lehnsheeren nicht unter sich theilen, sondern nur Einer kann dasselbe antreten, und die Interessenten müssen sich über die Abfindung der Uebrigen einigen.

§. 42.

(U. L. R. §. 672. a. a. D.)

Das erledigte und heimgefallene Lehn kann entweder zur Kammer eingezogen, oder es kann ex nova gratia damit belehnt werden.

§. 43.

(U. L. R. Th. I. Tit. 18. Abschn. 2. Tit. 21. Abschn. 4., Th. II. Tit. 7.)

Bei dem Gesetze vom 21. April 1825 über die, den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormalig eine Zeitlang zum Königreiche Westphalen gehört haben, und bei der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 nebst den declaratorischen Verordnungen vom 15. Januar 1832, vom 25. April und vom 29. Juni und

III.

Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.

1. August 1835, mithin auch bei allen, in diesen verschiedenen Gesetzen enthaltenen Hinweisungen auf Gewohnheiten und Provinzialgesetze, behält es auch fernerhin sein Bestehen.

§. 44.

Eben so betruendet es bei dem Gesetze vom 13. Juli 1836 über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen. So lange jedoch ein Heimfallsrecht unabgelöst besteht, wird das demselben unterworfenene Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden.

§. 45.

Wenn nach den Vorschriften des § 22 der Paderbornischen Meier-Ordnung vom 23. Dezember 1765 das Meiergut auf den Gutsherrn verfallen soll, so ist dieses Verfallen als ein Heimfall im Sinne der Gesetze vom 21. April 1825, 13. Juli 1829 und 13. Juli 1836 anzusehen.

§. 46.

(U. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 80. folg. §. 197. folg. Th. I. Tit. 9. §. 107. folg. Th. II. Tit. 16. Abschn. 3. Th. II. Tit. 20. §. 315. folg.)

IV.

Forst- und Jagdrecht.

In Beziehung auf Forst- und Jagd-Contraventtionen verbleibt es einstweilen bei den bisherigen Vorschriften, insbesondere der Paderbornischen Holz- und Jagd-Ordnung vom 1. März 1669, dem Edict wegen der Heinnigung hochstiftischer Holzungen vom 12. März 1741, der vermehrten und verbesserten Holzordnung vom 4. November 1795, der Verordnung, wie die mit der Jagdgerechtigkeit versehenen Städte und Adelige Häuser die Jagd exerciren sollen, vom 6. April 1729, der wiederholten Verordnung, das Jagdwesen betreffend, vom 24. April 1745, dem Edict wegen Haltung einer allgemeinen Hegezeit vom 5. Juli 1763, den Edicten über denselben Gegenstand vom

1. Juli 1769 und vom 2. August 1783, der Verordnung, wodurch die Strafen der Willkür festgesetzt werden, vom 28. September 1792, und dem Jagdbüch vom 13. September 1800.

§. 47.

(U. L. R. §. 130. a. a. D.)

Die Jagdfolge ist nicht üblich, und kann nur da ausgeübt werden, wo sie besonders vertragsmäßig oder herkömmlich besteht.

§. 48.

(U. L. R. Th. II. Tit. 16. §. 44.)

Da wo Mehrere zur Jagd berechtigt sind, und ein theilnehmendes Haus oder Geschlecht sich in mehrere Linien theilt, welche gesonderte Haushaltungen führen, darf nicht jeder Bruder oder Wette, sondern nur derjenige, welcher das Stammhaus bewohnt, sich der Jagd bedienen.

§. 49.

Wenn Städte zur Jagd berechtigt sind, so bleibt ihnen diese Berechtigung zwar ungekränkt; es soll aber jede Stadt einen gemeinen Jäger halten, und durch denselben die Jagd ausüben lassen. Einzelne Bürger der berechtigten Stadt dürfen sich nur in Begleitung des städtischen Jägers der Jagd bedienen.

§. 50.

Wenn Mehrere von verschiedenen adelichen Sigen aus gegenseitig oder mit dem Landesherrn zur gemeinschaftlichen Ausübung der Jagd in verschiedenen Bezirken berechtigt sind, so soll, damit eine Verdunkelung der eigentlichen Berechtigung, durch eine jedesmalige öffentliche Ausübung dieser letztern vermieden werde, ein jeder von dem Orte aus, von welchem seine Mitberechtigung sich herschreibt, und er sie dasmal auszuüben gesinnt ist, mit seinen zur Jagd zu gebrauchenden Jägern, Leuten und

Hunden ausziehen, in dem dazu gehörigen Bezirke sich für dasmal halten, auch nach vollzogener Jagd an denselben Ort wieder einkehren und die gehaltene Jagd endigen, bevor er sich wiederum nach Hause oder anderswohin begiebt. Eben so ist es zur Vermeidung von Verdunkelungen verboten, daß Jemand einen Andern, der an dem Orte zu jagen nicht berechtigt ist, gleichwohl zu seiner Jagd mit Hunden und Jägern zuläßt oder mitnimmt; indem die also mit Zugelassenen solche Vergünstigungen nach einiger Zeit für Besitzhandlungen auszugeben geneigt sein möchten.

§. 51.

Diejenigen, die von einem Jagdberechtigten zur Jagd Erlaubnißscheine erhalten haben, sollen auf ihren Taschen ein Schild oder ein gewisses kenntbares Zeichen, mit Bemerkung des Jagdberechtigten Namen, der den Erlaubnißschein zum Tragen ertheilt hat, zu führen gehalten, und keine zur Jagd Nichtberechtigte mit sich zu nehmen befugt sein, widrigenfalls sie als Unberechtigte angesehen, und nach Befinden bestraft werden sollen.

§. 52.

(U. L. R. §. 45—48. a. a. D.)

Die Hegezeit richtet sich nach dem Herkommen der einzelnen Orte, und wo eine solche nicht hergebracht ist, soll jedes Jahr die Hegezeit vom 1. April bis 9. September gehalten, und während dieser Zeit weder mit Hühnern noch anderen Jagdhunden, so wenig in Hölzern als Feldern, gejagt werden. Diese Bestimmungen gelten jedoch nur unter Vorbehalt der den Regierungen zustehenden Befugnisse in Festsetzung der Hegezeit.

§. 53.

In den großen, so gelegenen Holzungen, daß darin die Jagd ohne Nachtheil der Feldfrüchte ausgeübt werden

kann, steht den Jagdberechtigten das Jagen immer frei. Auch dürfen sie mit dem Gewehr, jedoch ohne Hunde, ausgehen.

§ 54.

(N. L. N. I. 22. §. 217.)

An den Bäumen, die durch Windschlag fallen, haben die Holzberechtigten, ohne Verfügung des Waldeigenthümers keinen Anspruch.

§ 55.

(N. L. N. I. 22. §. 146.)

V.  
Hütungs-  
recht.

Die Schäferereiberechtigung ist in der Regel als ein Vorrecht der Gutsherrschaften anzusehen.

§. 56.

(N. L. N. §. 83. a. a. D.)

Jeder ist gehalten, sein Vieh dem gemeinen Hirten vorzutreiben, und es darf solches nicht durch Rinder zwischen dem Korn und sonst allein gehütet werden. Diejenigen, welche eigene Kämpfe und Weiden haben, können, wenn sie solche gehörig zumachen, ihr Vieh ohne Hüter hineintreiben.

§. 57.

(N. L. N. §. 129. 130. a. a. D.)

Nur an den Orten, wo entweder die Schweine mit den Ziegen zugleich, oder die Ziegen allein in offenen Feldern und Weiden an den Feldbüschen außerhalb der Waldungen gehütet werden, dürfen die Ziegen mit den Schweinen, oder vor den gemeinen Hirten getrieben werden. An den Orten aber, wo außer den Waldungen keine besondere Schweine- oder Ziegenhude vorhanden ist, sollen die Ziegen entweder ganz abgeschafft, oder im Stalle gefüttert werden.

§. 58.

Diejenigen Hirten, welche in ihrer Trift eine oder mehrere Ziegen, wenn sie auch selbst der Gemeinde zu-

gehören, mit in die Waldung nehmen, oder darin treiben, sollen jedesmal in drei Goldgulden Strafe, den Goldgulden zu anderthalb Thalern Courant gerechnet, oder im Fall der Unvermögenheit in 14tägiges Gefängniß verurtheilt werden. Die Eigenthümer von Ziegen, welche in den um die Gärten, Kämpfe, Wiesen, und Zuschläge gepflanzten Hecken und Bäumen Schaden thun und betroffen werden, sollen zum erstenmal in zwei Goldfloren Strafe genommen und im Wiederbetretungsfalle sollen die Ziegen confiscirt werden.

§. 59.

(N. L. N. II 11. Abschn. 11.)

VI.  
Zehntrecht.

Der Zehnte besteht in der Regel aus dem zehnten Theil aller auf dem zehnbaren Acker gewachsenen Früchte, doch kann derselbe auch, ohne seine Natur zu ändern, herkömmlich in einer größern oder geringern Quote bestehen.

§. 60.

Es ist dem Zehntpflichtigen untersagt, von den zehnbaren Ländereien und Aeckern ohne des Zehntherrn Einwilligung Stücke abzureißen und daraus Gärten, Wiesen oder Weiden zu machen, wodurch das Recht des Zehntherrn benachtheiligt wird.

§. 61.

Sollte dem Zehntpflichtigen ein solcher Zuschlag nothwendig sein, oder zu größerem Nutzen gereichen, so muß er sich vorher mit dem Zehntherrn abfinden und sich wegen eines für den Abgang des Zehnten verhältnißmäßig anzuschlagenden jährlichen Prästandi mit ihm vergleichen.

§. 62.

Wenn Wiesen oder Hudegründe, welche erweislich zu dem zehnbaren Lande gehören, umgepflügt und besäet

werden, so hat der Zehnherr das Recht, den Zehnten davon zu ziehen.

§. 63.

Der Zehntberechtigte hat die Befugniß, auf jedem zehnbaren Stück Land entweder beim ersten oder zweiten und jedem andern Gebund oder Garben, auch an jedem Ort des Ackers mit Abzählung und Aussetzung des Zehnten den Anfang zu machen.

§. 64.

Insofern der Zehntpflichtige in derselben Feldmark mehrere Stücke Land hat, die mit der nämlichen Gattung von Kornfrüchten bestellt sind, kann von einem Acker auf den andern der Zehnte gezahlt werden, sie mögen an einander gränzen oder weit getrennt liegen.

§. 65.

Wenn bei dieser Zählung auf dem letzten Stück des Zehntpflichtigen nicht mehr zehn, sondern nur zwei bis neun Gebunde oder Garben vorhanden sind, und so der Zehntsammler nicht zum zehnten Gebund gelangen kann, so soll von den übrigen Gebunden oder Garben gleichwohl der zehnte Theil dem Zehntberechtigten ausgebunden, abgetheilt und verabfolgt werden.

§. 66.

Ebenso wird es gehalten, wenn der Zehntpflichtige nur ein einziges Stück Land haben sollte, worauf keine zehn Gebunde oder Garben wachsen, oder auf welchem einige Gebunde über die Zahl befindlich sind.

§. 67.

Diesjenigen Gebunde, womit die Kornhaufen auf dem Acker bis zum Einbinden gegen den Wind und Regen bedeckt werden, und welche Docken genannt werden, sind ebenfalls zehntbar und es soll davon, sie mögen groß oder

klein sein, so wie von allen übrigen Gebunden oder Garben der Zehnte gegeben werden. Es gilt dies nicht blos von den mahlbaren Kornfrüchten, sondern auch von allen übrigen auf zehnbaren Aekern vorhandenen Gewächsen, als Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Kohl u., falls davon dem Zehnherrn, dem Herkommen gemäß, der Zehnte gebührt.

§. 68.

Die vom Zehnherrn ernannten Zehntsammler oder gestellten Pächter sollen den Zehnten nicht anders als nach Vorschrift der Zehntordnung ziehen, und daß sie solches getreulich thun wollen, dem Zehnherrn mit Verpfändung ihrer Habe und Güter angeloben.

§. 69.

Es dürfen keine Früchte von dem zehnbaren Lande abgeführt und eingeschauert werden, bevor von dem Zehnherrn oder dessen Pächter und den dazu bestimmten Zehntsammlern der Zehnte abgesetzt und ausgezahlt ist. Damit aber auch hiergegen nach Möglichkeit verhütet werde, daß etwa durch Ungewitter oder sonstige Zufälle die Früchte auf dem Acker beschädigt oder gar verdorben werden, damit auch die Zehntpflichtigen durch zu langes Verjögern der Ab- und Einfuhr ihrer Früchte sowohl in der übrigen Feldarbeit als auch in ihren anderen öconomischen Verrichtungen, von den Zehnherrn oder deren Pächtern und den angeordneten Zehntsammlern nicht fahrlässiger oder muthwilliger Weise verhindert werden, so soll, sobald die Kornfrüchte auf dem Acker gebunden sind, und der Zehntpflichtige dieses dem Zehnherrn oder Sammler anzeigt, und um Abziehung und Aussetzung des Zehnten ansucht, der Zehnherr oder Sammler alsdann sofort und längstens innerhalb 24 Stunden, den Zehnten abzuzählen

und auszufetzen verbunden, wenn dieses nicht geschieht, dem Zehntpflichtigen aber erlaubt seyn, den Zehnten selbst auszufetzen, und mit dessen Zurücklassung die übrigen Früchte von dem zehntbaren Acker ab und nach Hause zu fahren; wobei auch dem Zehntpflichtigen oder seinen dazu gebrauchten Leuten völliger Glaube beizumessen ist, daß der Zehnte richtig ausgefetzt, und dabei weder Betrug noch sonstige Verkürzung begangen sey.

§. 70.

Die Zehntpflichtigen, welche in der vorschriftsmäßigen Verstattung zum An- und Aufzählen, so wie in Verabfolgung des von den übrig bleibenden Gebunden gebührenden zehnten Theils sich weigerlich stellen, oder sich thätlich widersetzen, sollen sofort von dem Pächter oder Sammler der Obrigkeit angezeigt, und in eine Geldbuße von Einem Thaler für jedes Gebund genommen, oder nach Verwandniß der Umstände, und wenn es den Widersetzenden an Geld gebricht, so lange mit bürgerlichem Kerker belegt werden, bis sie das Verweigerte oder Entführte dem Zehntherrn, nebst der obigen Strafe, erstattet haben werden.

§. 71.

Der Kleinzehnte oder sogenannte Gartenzehnte hat nur im Falle besonderer Berechtigung oder Herkommens statt.

§. 72.

Beim Blutzehnten entscheiden die Urkunden oder das spezielle Herkommen darüber, welche Thiere dazu zu zählen sind. In der Regel sind ihm nur Schaaf, Schweine und Gänse unterworfen.

§. 73.

Wider die in den vorstehenden §. 59 — 72 einschließ-

lich enthaltenen Anordnungen und Bestimmungen findet ohne Unterschied keine Gewohnheit oder Verjährung, auch nicht die unvordenkliche, statt, sie mag nun durch des Zehntherrn, dessen Pächter oder Sammler Unachtsamkeit, Connivenz oder Fahrlässigkeit eingeschlichen, oder auch durch der Zehntpflichtigen, deren Pächter oder gebrauchter Arbeiter eigene That und verweigerter Abfolgung und Entrichtung des Zehnten oder sonst in anderer Weise entstanden seyn und erwiesen werden, und es soll Niemand damit, es sey klagend oder im Wege der Einrede, vor Gericht gehört werden. Vielmehr soll ein Jeder, der gegen die Bestimmungen der obigen §§. 59 — 72 einschließlichsich freveln, und sodann auf eine erfessene Gewohnheit, uraltes Herbringen und vollendete Verjährung sich zu beziehen unterstehen möchte, für einen bösslichen Desfraudenten des Zehnten angesehen, und ohne Weiteres executivisch zur richtigen Abführung des vollen Zehnten angehalten werden.

§. 74.

(A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 73. folg. Th. II. Tit. 15. Abschn. 1.)

In Ansehung der Wege behält es bei den bestehenden Vorschriften, insbesondere bei den Bestimmungen der Polizei-Ordnung vom Jahre 1655. Cap. 31, der Verordnung wegen Verbesserung der Landstraßen und Wege, vom 24. März 1753, des Edicts wegen Ausbesserung gemeiner Landstraßen, vom 30. Mai 1767, des Regulative's, wie die Post- und Landstraßen verbessert werden sollen, vom 14. März 1777, und des Edicts wegen der Wegeverbesserung, vom 22. Februar 1783, so wie bei dem Chaussee-Reglement für die Grafschaft Mark vom 31. Mai 1796, sein Bestehen.

VII.  
Vorschriften  
in Betreff  
der Wege.

VIII. **Bergrecht.** Wegen des Berg-, Hütten- und Salzrechts bewendet es bei den bestehenden besonderen Vorschriften, besonders der Glebe-Märkischen Bergordnung vom 29. April 1766.

---

## Provinzial-Recht

des

Fürstenthums Paderborn.

---

Zweite Abtheilung.

---

## Zweite Abtheilung.

§. 76. (47.)\*

In dem Fürstenthum Paderborn findet unter Eheleuten Kraft des Gesetzes allgemeine Gütergemeinschaft statt.

IX.  
Eheliche  
Gütergemein-  
schaft.

In dem Dorfe Herlinghausen bei Warburg besteht dieselbe aber nicht.

I. Entstehung  
derselben.

§. 77. (48.)

In dieser gesetzlichen Gütergemeinschaft leben auch die Räte der Landes-Collegien und die Juden. Sie findet jedoch überhaupt nicht statt, wenn der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe zum Adelstande gehört.

§. 78. (49.)

In Betreff der Aussetzung der Gütergemeinschaft bei den unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen kommen die Vorschriften des Allg. Landrechts §. 782 seq. Th. II. Tit. 18 und §. 415. Th. II. Tit. I. zur Anwendung. Außerdem aber nimmt die Gemeinschaft der Güter unmittelbar mit der geschlossenen Ehe ihren Anfang.

§. 79. (50.)

Den Partheien steht es jedoch frei, vor der Ehe die Gütergemeinschaft auszuschließen. In Betreff der Form und Bekanntmachung dieser Ausschließungs-Verträge kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Unterbleibt die Bekanntmachung, so hat die Ausschließung gegen dritte Personen keine Wirkung.

\*) Die eingeklammerten Nummern sind die des Entwurfs für Minden-Ravensberg. Sie sind beigegefügt, weil die Motive sich darauf beziehen.

§. 80. (51.)

Während der Ehe kann die Gütergemeinschaft weder durch Vertrag noch auf den einseitigen Antrag eines der Ehegatten, selbst dann nicht aufgehoben werden, wenn der andere Ehegatte mehr Schulden als Aktiv-Vermögen in die Gemeinschaft gebracht hat, oder in Concurs verfallen war. Ausgenommen bleibt der Fall, wo sich ein Minderjähriger bei Lebzeiten seines Vaters verheirathet hat, nach der näheren Bestimmung in §§. 780. 781. Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 18.

§. 81. (52.)

Dagegen bleibt es den Eheleuten unbenommen, die Folgen der Gütergemeinschaft, soweit sich dieselben nur auf ihre künftige Succession erstrecken, auch noch späterhin durch Verträge aufzuheben oder abzuändern.

§. 82. (53.)

2. Gegenstände der Gemeinschaft.

Die Gütergemeinschaft erstreckt sich sowohl auf den gemeinsamen Erwerb beider Ehegatten, als überhaupt auf das gesammte Vermögen derselben ohne Ausnahme, soweit dasselbe der freien Verfügung eines Jeden der beiden Ehegatten unterworfen und vor oder während der Ehe von ihm erworben oder aus irgend einem Rechtsgrunde in dessen Eigenthum übergegangen ist. Auch da, wo das Recht der Ehegatten, über die Substanz zu verfügen, beschränkt ist, fallen gleichwohl die Nuzungsrechte, soweit sie ihnen rechtlich zustehen, in die Gemeinschaft.

§. 83. (54.)

Auch die außerhalb der Provinz oder des Staats belegenen Güter und Grundstücke der Ehegatten sind den Regeln der Gütergemeinschaft unterworfen. Es muß je-

doch, sofern daselbst keine allgemeine Gütergemeinschaft herrscht, oder sofern dieselbe auf andern Grundsätzen beruht, dies Verhältniß in den Hypothekenbüchern bemerkt, oder sonst dessen gerichtliche Bekanntmachung bewirkt werden. Unterbleibt dies, so kann das Rechtsverhältniß der Ehegatten einem Dritten, der sich auf Verträge oder andere Verhandlungen über solche Grundstücke und Capitalien unter Beobachtung der Gesetze des Orts, wo sie belegen sind, eingelassen hat, nicht zum Nachtheil gereichen.

§. 84. (55.)

Doch kann derjenige, welcher einem der Ehegatten eine unbewegliche Sache, eine Gerechtigkeit oder ein ausstehendes Capital aus Freigebigkeit (durch Schenkung oder letztwillige Verordnung) zuwendet, mit rechtlicher Wirkung die Ausschließung derselben von der ehelichen Gütergemeinschaft bestimmen. Alsdann muß aber diese Ausschließung im Hypothekenbuche bemerkt und beziehungsweise dem Schuldner gerichtlich bekannt gemacht werden, widrigenfalls dieselbe zwar unter den Eheleuten, aber nicht in Ansehung eines Dritten gilt.

§. 85. (56.)

Auch die Schulden beider Ehegatten, welche schon vor vollzogener Heirath gemacht worden, werden dergestalt gemeinschaftlich, daß die Gläubiger sich deshalb an das gemeinschaftliche Vermögen halten können.

§. 86. (57.)

Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens gebührt allein dem Manne, und er allein übt auch das Verfügungsrecht über alle dazu gehörigen Gegenstände aus, ohne Ausnahme, so daß er selbst Grundstücke und

3. Rechtsverhältniß während der Ehe.



Capitalien, mögen sie von ihm oder von der Frau eingebracht sein, einseitig veräußern, mit Lasten und Schulden beschweren und beziehungsweise einziehen kann.

§. 87. (59.)

Ferner sind ohne Ausnahme alle Verbindlichkeiten, die der Mann während der Ehe eingeht, sei es durch gültige Willenserklärungen oder durch erlaubte oder unerlaubte Handlungen, für das Gesamtgut verpflichtend. Auch die Geldstrafen, in welche er verfällt, und die Kosten der gegen ihn geführten Untersuchung treffen das gemeinschaftliche Vermögen.

§. 88. (60.)

Die Gültigkeit der von der Frau während der Ehe gemachten Schulden ist nach den darüber bestehenden allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen. Hat ihr aber der Mann eine Verwaltung oder Theilnahme an einem Geschäfte aufgetragen, so sind alle von ihr in Beziehung hierauf eingegangenen Verbindlichkeiten für das gemeinschaftliche Vermögen verpflichtend.

Nicht minder sind dies die aus unerlaubten Handlungen hervorgehenden Verbindlichkeiten und die dadurch veranlaßten Geldstrafen und Untersuchungskosten.

§. 89. (61.)

Wird der Mann während der Ehe für blödsinnig oder für einen Verschwenker erklärt, so geht die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, für die Dauer jenes Zustandes auf die Frau über. Zu Hypothek-Bestellungen und überhaupt zu Verfügungen über die Substanz, jedoch nur bei Grundstücken, Gerechtigkeiten und Capitalien, bedarf dieselbe der Zustimmung

des Curators und beziehungsweise des Vormundschafts-Amtes.

§. 90. (62.)

Während der Ehe können die Eheleute nur gemeinschaftlich in Einem Instrumente über das Gesamtgut oder über einen Theil desselben letztwillig verfügen, jedoch vorbehaltlich des ihren Descendenten nach gemeinem Rechte gebührenden Pflichttheils. Solche Verordnungen können auch nur gemeinschaftlich wieder zurückgenommen, widerrufen oder abgeändert werden.

§. 91. (63.)

Wird die Ehe durch richterlichen Ausspruch geschieden, so hört die Gemeinschaft der Güter auf und in Betreff der Folgen der Ehescheidung auf das Vermögen treten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein.

4.  
Rechts-  
verhältnis  
nach getrenn-  
ter Ehe.

§. 92. (64.)

Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten geschieden, so gelten, beim Mangel abweichender Bestimmungen durch gültige Verträge oder letzte Willensordnungen, nachstehende Vorschriften.

§. 93. (65.)

Sind keine Descendenten vorhanden, so ist der überlebende Ehegatte, mit Ausschluß aller Verwandten des erstverstorbenen, unbeschränkter Allein-Eigenthümer des ehelichen Gesamt-Vermögens (cf. §. 82. (53).)

§. 94. (66.)

Aber auch alsdann, wenn Descendenten aus der Ehe vorhanden sind, steht dem Ueberlebenden das Allein-Eigen-

thum über das Gesamtgut zu, und in der Ausübung dieser Eigenthumsrechte ist er nicht weiter beschränkt, als dies durch die, in den folgenden §§. besonders bestimmten Anrechte der Descendenten bedingt ist.

§. 95. (67.)

Der überlebende Ehegatte allein hat die freie Verwaltung und das Verfügungsrecht, selbst über Immobilien, Gerechtigkeiten und Kapitalien, ohne an die Zustimmung der Kinder gebunden zu sein.

§. 96. (68.)

Die Verpflichtung des überlebenden Ehegatten zur Ernährung und Erziehung der Kinder richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen.

§. 97. (69.)

Alles was der überlebende Ehegatte fernerhin bis zur Zeit der Schichtung erwirbt (§. 82. (53.)), sei es während des gemeinsamen Haushalts mit den Kindern oder nachher, fällt ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf den Erwerbungsgrund dem Gesamtgute zu.

§. 98. (70.)

Von Seiten der Kinder dagegen fällt nur das dem Gemeingute zu, was sie im ungetrennten Haushalte bei dem überlebenden Ehegatten durch Fleiß, Thätigkeit und Ersparung gewinnen; was sie sonst, namentlich durch Erbrecht, Vermächtniß, Geschenke, Glücksfälle u. s. w. erwerben, bleibt davon ausgeschlossen.

§. 99. (71.)

Wenn die Kinder einen gesonderten Haushalt anfangen,

ein Gewerbe beginnen, oder sich verheirathen, so können sie aus dem Gemeingute eine Aussteuer verlangen.

§. 100. (72.)

Der überlebende Ehegatte ist zwar zur letztwilligen Verfügung über das Vermögen berechtigt, er darf jedoch den unabgefundenen Kindern die Hälfte des Gesamtguts nicht entziehen.

§. 101. (73.)

Das zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern bestehende Rechtsverhältniß in Betreff des Elternguts wird beendet:

- 1) Wenn der überlebende Ehegatte von dem ihm allein zustehenden Rechte der freiwilligen Schichtung Gebrauch macht, d. h. die Hälfte des Gesamtguts an die Kinder abtritt. Ueber die andre Hälfte, die ihm als Eigenthum verbleibt, kann er alsdann auch durch letztwillige Dispositionen uneingeschränkt verfügen.
- 2) Wenn er wegen verschwenderischer Lebensart oder wegen sonst eines gefeglihen Grundes, der ihn unfähig macht, dem Vermögen vorzustehen, unter Curatel gestellt wird. In diesem Falle sind die Kinder die Schichtung zu verlangen berechtigt.
- 3) Durch den Tod des überlebenden Ehegatten. Das Elterngut fällt alsdann in Ermanglung einer letztwilligen Verfügung (§. 100. (72.)), insgesamt seinen Descendenten als Erben an, und zwar, wenn abgefordert, abgefundene, neben unabgefundenen vorhanden sind, den Letztern ausschließlich.

§. 102. (74.)

Auch wenn der überlebende Ehegatte zu einer anderweitigen Ehe schreitet, wird das bestandene Verhältniß aufgeloöst. Derselbe muß alsdann ein eiblich zu bestärken des Inventarium über das Gesamtgut in seinem dermaligen Umfange vorlegen und sich mit den Kindern, beziehungsweise mit deren Vormundschaft oder Curatel auseinandersetzen (Schlichtung halten).

§. 103. (75.)

Von dem Gesamtvermögen ohne Ausnahme verbleibt die eine Hälfte dem überlebenden Ehegatten, die andere aber bekommen die noch nicht abgefundenen Kinder, welche sie nach Köpfen unter sich theilen. Enkel und weitere Descendenten treten an die Stelle der Kinder.

§. 104. (76.)

Was jedoch die Kinder aus dem Gesamtgute bis dahin bereits zur Ausstattung (Aussteuer) erhalten haben, wird ihnen bei der Schlichtung angerechnet, und muß also conferirt werden.

§. 105. (77.)

Heirathet Jemand eine Frauensperson, welche uneheliche Kinder hat, ohne vor der Hand auf Abfindung und Abgüterung des unehelichen Kindes zu bestehen, so stehen diesem Kinde auf das Gesamtgut alle Anrechte wie einem in der eingegangenen Ehe gebornen Kinde zur Hälfte zu.

§. 106. (78.)

Bei der Auseinandersetzung ist der überlebende Ehegatte berechtigt, das gesammte (Activ- und Passiv-) Ver-

mögen gegen den Abschätzungswert zu behalten, und den Kindern die Hälfte dieses Werths auszuführen.

§. 107. (79.)

In Betreff der Rechte der Gläubiger und ihrer Befugniß, sich auch nach erfolgter Auseinandersetzung an die einzelnen Interessenten zu halten, hat es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden, §. 661. Allg. Landrecht II. 1.

§. 108. (80.)

Bei den Vermögensstücken und Gütern, die nicht zu der Gütergemeinschaft gehören (§. 82. (53.)), geschieht die Auseinandersetzung nach den für dieselben bestehenden besonderen Gesetzen.

§. 109. (81.)

Dem schlichtenden Ehegatten steht gegen die Verpflichtung, die Kinder zu ernähren und zu erziehen, die Nutzung des demselben zugetheilten Vermögens bis zu ihrer Großjährigkeit zu, oder, wenn diese andern Fälle früher eintreten sollten, bis zu ihrer Verheirathung oder eigenen Einrichtung.

§. 110. (82.)

Die Kinder haben für ihre Abfindung in dem Vermögen des schlichtenden Ehegatten einen Titel zum Pfandrechte und dieser ist zur vollständigen Sicherstellung derselben verpflichtet, wenn er in Vermögensverfall geräth. Kann er keine vollständige Sicherstellung beschaffen, so muß er die Abfindungen, Behufs anderweiter Belegung, herausgeben.

§. 111. (83.)

Sollte die Schlichtung vor Eingehung der ferneren Ehe unterblieben sein, so wird das bisherige Verhältniß

zum Vortheil der Kinder erster Ehe auf die neue Ehe für übertragen erachtet, dergestalt jedoch, daß die Kinder zu wählen haben, ob sie rücksichtlich des Vermögens zu der neuen Ehe in dasselbe Verhältniß wie zu den leiblichen Eltern treten und mit den künftigen Kindern aus dieser Ehe gleiche Rechte nehmen, oder die Nachholung der Schichtung rücksichtlich ihres Elternguts nach dem Zustande desselben zur Zeit der anderweiten Verheirathung in Antrag bringen wollen. Im letzteren Falle sind sie zum Würdigungs-Eide (Juramentum in litem) zu verstaten.

§. 112. (84.)

Durch die Schichtung verlieren einerseits die abgefundenen Kinder und andererseits deren leiblicher Vater oder leibliche Mutter ihr gegenseitiges Erbrecht, so wie jeden Anspruch auf einen Pflichttheil gegen einander.

§. 113. (85.)

Der wieder verheirathete Ascendent wird jedoch von seinen abgefundenen Descendenten beerbt, wenn bei dessen Ableben der zweite Ehegatte bereits wieder verstorben ist und keine Descendenten aus dieser Ehe vorhanden sind. Auch wird vorausgesetzt, daß durch eine letztwillige Verordnung nicht anderweit über das Vermögen verfügt ist. (§. 112. (84.)

§. 114. (86.)

Abgeschichtete und überhaupt vertragsmäßig abgedundene Kinder beerben sich mit Ausschließung ihrer Eltern und unabgefundenen Geschwister unter einander, und nur wenn sie alle ohne Leibeserben und beziehungsweise ohne einen mit ihnen in Gütergemeinschaft getretenen Ehegatten und ohne letztwillige Disposition verstorben sind, treten die Erbrechte der Eltern und unabgefundenen Geschwister nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen ein.